



KBV Göppingen e.V., KBV Ostalb-Heidenheim e.V.,
Osterbucher Steige 20, 73431 Aalen

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
-Amt für Stadtentwicklung-
z.H. Herr Kühnle
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Per E-Mail: Bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

Landesbauernverband
in Baden-Württemberg e.V.

Kreisbauernverband Göppingen e.V.
Kreisbauernverband Ostalb-Heidenheim e.V.
Osterbucher Steige 20
73431 Aalen
Telefon: +49(0)7361 94010
Telefax: +49(0)7361 940120
E-Mail: aalen@lbv-bw.de

12.01.2024

Stellungnahme zur 12. Änderung des FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken.

Aus Sicht des Berufsstandes bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Für den Technologiepark sind 70 ha und für die Anbindung ebenfalls ca. 10 ha Fläche vorgesehen. Diese Fläche wird fast ausschließlich landwirtschaftlich durch insbesondere Ackerbau genutzt.

Ein solcher Verlust von Fläche ist für die Landwirtschaft ein herber Schlag, da in der Region bereits in den letzten Jahren viele weitere Vorhaben stattgefunden haben, die bereits zu einem Flächenverlust geführt haben. Der Flächendruck in dieser Region ist enorm.

Jedes Plangebiet in einem solchen Ausmaß führt zudem am Ende dazu, dass einzelne Landwirte ihren Betrieb aufgeben müssen, da die Fläche verloren geht oder die aufgrund des Flächendrucks steigenden Pachtpreise ein Weitermachen nicht ermöglichen.

Eine Existenzgefährdung kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, entgegen der Aussagen aus den Planunterlagen.

Eine derart große Anzahl an adäquater Tauschfläche ist schlicht nicht vorhanden.

Ausweislich des derzeit bestehenden gültigen Flächennutzungsplans handelt es sich bei den Flächen für den Technologiepark um „*Flächen für die Landwirtschaft*“.

Der Regionalplan legt den Großteil der betroffenen Flächen als „schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2)“ fest.

Dies hat alles seinen Grund, da es sich um hochwertige Böden für die Landwirtschaft handelt. Die Flurbilanz 2022 zeigt es deutlich. Diese weist den überwiegenden Teil der betroffenen Fläche als Vorbehaltsflur I aus.

Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Der Rest der betroffenen Fläche ist als Vorbehaltsflur II ausgewiesen.

Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind.

Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Die Einstufung der Fläche und die sich daraus ergebende Folge ist damit klar. Es handelt sich gerade nicht um eine kann Vorschrift in dem Sinne, dass Fremdnutzungen ausgeschlossen werden können, sondern vielmehr um eine Soll-Vorschrift. Eine Wahlmöglichkeit gibt es in diesem Sinne nicht, gerade was die Flächen der Vorbehaltsflur I angeht.

Auch der Landesentwicklungsplan sieht dies vor. Hier darf eine abweichende Nutzung nur in unabweisbarem notwendigen Umfang vorgesehen sein.

Bei einem Gebiet von 70 ha Fläche kann nicht mehr von notwendigem Umfang gesprochen werden.

Für eine Verkehrsanbindung über 10 ha Fläche zu beanspruchen, steht ebenfalls in keinem Verhältnis.

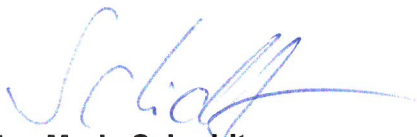
Hierbei kann auch nicht die Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd als Legitimationsgrund für einen solchen Umfang und Eingriff in den Boden herangezogen werden.

Daneben ist der Bedarf für einen solchen Technologiepark fraglich. Definitive Zusagen von Investoren und Unternehmen sind nicht bekannt. Auch der Bedarf an Wasserstoff ist derzeit nicht vorhanden.

Insoweit sollte das Vorhaben in der Größe an sich überdacht werden. Bei einer Verkleinerung wäre es durchaus möglich andere Standort auf Flächen von landwirtschaftlich geringerer Bedeutung zu finden (Grenzflur, Industriebrachen u.a.).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Topografie und die Bodenverhältnisse der betroffenen Flächen sich sehr gut für die landwirtschaftliche Produktion und somit für die Erzeugung von Lebensmitteln eignen, sodass sie aus unserer Sicht geschützt werden müssen. Deshalb können wir als Bauernverband diese Planung nicht mittragen.

Mit freundlichen Grüßen



Lisa-Marie Schmidt
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

im Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
namens und im Auftrag des
Kreisbauernverbandes Ostalb-Heidenheim e.V.
Kreisbauernverbandes Göppingen e.V.